

# **Wahlordnung.**

(Anhang zur Satzung der Lippischen landwirtschaftlichen Berufs-  
genossenschaft.)

Auf Grund der §§ 15 ff., 971 ff. der Reichsversicherungsordnung  
wird für die Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als  
Anhang zur Satzung die nachstehende Wahlordnung errichtet:

## **A. Wahl der Vertreter zur Genossenschafts- versammlung.**

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

#### **§ 1.**

#### **Leitung der Wahl.**

Die Wahl wird durch den Wahlvorstand geleitet. Die Leitung  
erstreckt sich, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nicht anders  
bestimmt, auf alle Angelegenheiten, welche die Vorbereitung der  
Wahl, die Wahlhandlung oder die Ermittlung und Feststellung des  
Wahlergebnisses betreffen.

#### **§ 2.**

#### **Wahlvorstand.**

Wahlvorstand ist ein vom Genossenschaftsvorstand aus seiner  
Mitte bestellter Ausschuß von drei Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, der zugleich  
als Stellvertreter für den Behinderungsfall gilt.

#### **§ 3.**

#### **Vorsitz im Wahlvorstande.**

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmen-  
mehrheit einen Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden kann vom Wahl-

vorstande die Erledigung aller Geschäfte übertragen werden, soweit sie nicht die Beteiligung des Wahlvorstandes bei der Wahlhandlung selbst (§§ 10 ff.), die Beschlußfassung über die Ungültigkeit von Wahlvorschlägen und die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses zum Gegenstande haben.

Der Vorsitzende wird bei Behinderung durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied vertreten.

#### § 4.

#### Wählerlisten.

Von dem Genossenschaftsvorstande sind für jeden Wahlbezirk Wählerlisten unter Angabe der jedem Mitgliede zustehenden Stimmenzahl aufzustellen. Das Mitgliederverzeichnis kann als Wählerliste benutzt werden, wenn es sich dafür eignet.

### II. Vorbereitung der Wahl.

#### § 5.

#### Wahlaus schreiben.

Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag ist von dem Wahlvorstand Ort und Zeit der Wahl mit dem Hinweise darauf, daß die Wahl eine Stunde nach ihrem Beginne geschlossen werden kann, in der im § 62 Abs. 1 der Satzung bestimmten Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter sowie ihrer Ersatzmänner und der vom Wahlvorstand aufzustellende Wahlvorschlag (§ 7) zu veröffentlichen und zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen mit dem Hinweise darauf aufzufordern, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an diese Wahlvorschläge gebunden ist. Auch ist anzugeben, wo die Wahlvorschläge nach ihrer Zulassung (§ 8) von den Wählern eingesehen werden können.

In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben, wo die Wählerlisten eingesehen werden können, und daß etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Wahlvorstand einzulegen sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlvorstand befugt ist, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen, und daß es sich daher empfiehlt, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

§ 6.

Entscheidung von Einsprüchen wegen der Wahl-  
und Stimmberechtigung.

Über Einsprüche (§ 5 Abs. 3) ist vom Wahlvorstande mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen; eine Anfechtung der Entscheidung findet nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen statt.

§ 7.

Wahlvorschläge.

Der Wahlvorstand hat einen Wahlvorschlag aufzustellen (§ 5 Abs. 2); weitere Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten aufgestellt werden.

Die weiteren Wahlvorschläge müssen von mindestens je 20 Wahlberechtigten mit zusammen mindestens 40 Stimmen unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlage gezählt und auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, welche von dem gleichen Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlage, den der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt der Unterzeichner eine rechtzeitige Bestimmung, so entscheidet das Los.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens, der Wahlvorschlag des Wahlvorstandes muß doppelt soviel Bewerber benennen, als Vertreter im Wahlbezirk zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor- (Nuf-)namen, Firma, Beruf, Wohnort und Betriebsitz zu bezeichnen. Soweit Bewerber vorgeschlagen sind, die nach § 17 der RWG. zur Ablehnung der Wahl berechtigt sind, ist ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme einer Wahl beizufügen.

In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Wahlvorschlagsvertreter und ein Stellvertreter für ihn zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und der zweite als sein Stellvertreter, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 8.

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und etwaige Anstände umgehend dem Wahlvorschlagsvertreter mitzuteilen. Die Anstände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Der Name des ersten Unterzeichners ist ersichtlich zu machen.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 7 vorgeschriebenen Weise bezeichnet, so ist der Wahlvorschlagsvertreter zur Ergänzung dieser Bezeichnung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Vorschlage gestrichen. Wird eine Zustimmungserklärung, soweit sie nach § 7 erforderlich ist, trotz Beanstandung seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers ebenfalls gestrichen.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie mangelhaft sind und der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wird. Ein Wahlvorschlag ist mangelhaft, wenn er einem Erfordernisse des Gesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung widerspricht.

III. Wahlhandlung.

§ 9.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Werden außer dem Wahlvorschlage des Wahlvorstandes auf gültigen Wahlvorschlägen keine weiteren Bewerber vorgeschlagen, so gelten die im Wahlvorschlage des Wahlvorstandes bezeichneten Bewerber als gewählt; andernfalls kommt es zur Wahlhandlung nach §§ 10 ff. Soweit einzelne Bewerber auf sämtlichen zugelassenen Wahlvorschlägen bis zu derjenigen Stelle vorgeschlagen sind, welche der Zahl der zu wählenden Vertreter entspricht, sind sie als Vertreter, soweit sie auf sämtlichen zugelassenen Wahlvorschlägen hinter der bezeichneten Stelle aufgeführt sind, sind sie als Ersatzmänner gewählt und scheiden für die Wahlhandlung aus. Ohne Stimmabgabe gewählte Vertreter gelten auf Grund des Wahlvorschlags des Vorstandes, und zwar vor allen anderen, als gewählt. Das Gleiche gilt für die ohne Stimmabgabe gewählten Ersatzmänner.

§ 10.

Gang der Wahl. Abstimmung.

Die Wahl geschieht in den Wahlbezirksversammlungen. Jeder Wähler oder sein Stellvertreter hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Gelingt ihm dies nicht, so kann ihn der Wahlvorstand von der Wahl zurückweisen, eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

Jeder zur Wahl Zugelassene erhält so viele gleichartige, mit dem Stempel der Berufsgenossenschaft versehene Wahlumschläge, wie er Stimmen hat, wobei die berichtigte Wählerliste zugrunde gelegt wird, soweit deren Unrichtigkeit im einzelnen Falle nicht für alle Mitglieder des Wahlvorstandes feststeht. Einem Mitgliede, das mehr wie 5 Stimmen hat, kann mit seiner Zustimmung für je 5 Stimmen ein besonderer Wahlumschlag ausgehändigt werden, der sich durch seine Größe oder Farbe oder in sonstiger Weise von den anderen Wahlumschlägen deutlich unterscheidet.

Die Wähler treten sodann einzeln und nacheinander an einen abgesonderten Tisch oder in einen abgesonderten Raum, wo sie ihre Stimmzettel (§ 11) unbeobachtet in die Wahlumschläge stecken, und zwar in jeden Wahlumschlag einen besonderen Stimmzettel, und übergeben hierauf unter Nennung ihres Namens die Wahlumschläge unvergeschlossen dem Wahlvorstande. Dieser läßt sie in eine Urne fallen und vermerkt die erfolgte Stimmabgabe in der Wählerliste.

§ 11.

Stimmzettel.

Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge vollständig übereinstimmt. An Stelle der Aufzählung der Namen genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer des Wahlvorschlages.

Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe und einer vom Wahlvorstande zu bestimmenden Größe sein. Soweit Stimmzettel von diesen Bestimmungen abweichen, sind sie ungültig, wenn das Abweichen die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht.

Stimmzettel, die mit keinem der zugelassenen Wahlvorschläge übereinstimmen, oder die ein solches Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 12.

Schluß der Wahlhandlung.

Frühestens eine Stunde nach dem Beginne (§ 5 Abs. 1) schließt der Wahlvorstand die Wahl. Die alsdann anwesenden Wähler können noch von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen. Nachdem die in der Urne befindlichen Wahlumschläge durcheinandergeschüttelt sind, stellt der Wahlvorstand ihre Zahl, gesondert nach gewöhnlichen Wahlumschlägen und solchen, die für je 5 Stimmen gelten, fest. Sofern nicht das Wahlergebnis sofort am Orte der Wahlhandlung ermittelt wird, verschließt er die Umschläge in einem zu versiegelnden Paket und bewahrt dieses bis zur Feststellung des Wahlergebnisses an einem sicheren Orte auf.

§ 13.

Niederschrift.

Über die Wahlhandlung ist von dem Wahlvorstande eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, welche abgestimmt haben, die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die von dem Wahlvorstande gefaßten Beschlüsse sowie alle sonstigen für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommenden Vorfälle enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge sowie derjenige des Wahlvorstandes als Anlage beizufügen.

IV. Wahlergebnis.

§ 14.

Allgemeines.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens bis zum Ablaufe der auf den Wahltag folgenden Woche unter Zuziehung der erforderlichen Hilfskräfte ermittelt. Hierzu werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen; dabei wird auf den Stimmzetteln, die in besonderen Wahlumschlägen für je 5 Stimmen lagen, die entsprechende Stimmenzahl vermerkt.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses geschieht in der Weise, daß zunächst die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen berechnet (§ 15), hierauf die Anzahl der nach dem Verhältnisse der Stimmenzahlen jedem Wahlvorschlage zugefallenen Bewerber ermittelt (§ 16) und endlich innerhalb jedes Wahlvorschlages die gewählten Bewerber festgestellt werden (§ 17).

§ 15.

Berechnung der Stimmen.

Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 16.

Verteilung der Stellen auf die Wahlvorschläge.

Zur Ermittlung der Stimmenzahl, die zur Wahl je eines Vertreters erforderlich ist, (Verteilungszahl), wird die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der noch (§ 9) zu wählenden Vertreter geteilt und der Bruchwert nötigenfalls auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Zahl von Vertretern ergibt sich durch Teilung der für jeden Wahlvorschlag berechneten Stimmenzahl (§ 15) durch die Verteilungszahl.

Sind hierdurch nicht sämtliche Stellen verteilt, so werden die übrigen noch zu verteilenden Stellen unter die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Größe der sich bei der Teilung ergebenden Restzahlen verteilt. Bei gleich großen Restzahlen entscheidet das Los.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als hiernach Vertreter auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die anderen Wahlvorschläge, deren Bewerber nicht sämtlich gewählt sind, nach Maßgabe der Größe ihrer bei der Teilung durch die Verteilungszahl nicht berücksichtigten Restzahlen über. Bei gleich großen Restzahlen entscheidet das Los.

Sind mehr Stellen zu verteilen, als unberücksichtigte Restzahlen vorhanden sind, so findet Abs. 3 keine Anwendung. In diesem Falle ist eine Neuverteilung der noch zu vergebenden Stellen unter diejenigen Wahlvorschläge vorzunehmen, die noch Bewerber enthalten. Die Verteilungszahl wird hierbei durch Teilung der sämtlichen auf diese Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der noch zu verteilenden Stellen ermittelt. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach Abs. 1 bis 3 und gegebenenfalls wiederum nach Abs. 4.

Ist kein Wahlvorschlag vorhanden, aus dem die Stellen hiernach besetzt werden können, so gehen die überschüssigen Vertreterstellen auf den Wahlvorschlag des Wahlvorstandes über, auch wenn dieser Stimmen nicht erhalten hat.

§ 17.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Wahlvorschläge.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung in

dem Wahlvorschlage. Würde hiernach eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren, aber nicht auf allen Wahlvorschlägen mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund desjenigen Wahlvorschlages, auf dem sie an oberster Stelle vorgeschlagen ist. Ist sie auf mehreren Wahlvorschlägen an gleich hoher Stelle benannt, so entscheidet das Los. Bei den anderen Wahlvorschlägen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers jedesmal der nächstbenannte Bewerber.

§ 18.

Ersatzmänner.

Aus jedem Wahlvorschlage gilt vorbehaltlich des § 9 Satz 2 und 4 die gleiche Zahl von Ersatzmännern als gewählt, wie Vertreter nach §§ 15 und 16 auf den Wahlvorschlag entfallen. § 16 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Für die Reihenfolge der Ersatzmänner gilt § 17.

§ 19.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist alsbald von dem Wahlvorstande dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen und von diesem bekannt zu machen.

§ 20.

Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

Anfechtungen der Gültigkeit der Wahl sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstande, dem Genossenschaftsvorstand oder dem Reichsversicherungsamte schriftlich einzureichen. Wenn die Anfechtungserklärung nicht bei dem Reichsversicherungsamt eingereicht wird, so ist sie zugleich mit den Vorgängen und einer Äußerung des Wahlvorstandes dem Reichsversicherungsamte zur Entscheidung zu übersenden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist die Wahl einer Person ungültig, so tritt der Ersatzmann gemäß § 28 an ihre Stelle.

§ 21.

Aufbewahrung der Akten.

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit von dem Genossenschaftsvorstande aufzubewahren.